

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 06.10.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven erlassen.

Artikel 1

Der § 8 Entschädigungen erhält folgende Fassung:

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 € monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt.
- (2) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 42 €. Daneben steht ihm das Sitzungsgeld entsprechend § 8 (3) zu. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters dafür ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach sechs Wochen Krankheitsvertretung erhält der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gneven, den 27.11.2014



Dierkes
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung angezeigt mit Schreiben vom 28.10.2014 zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.